

Antrag

Initiator*innen: SPD-Unterbezirk Dresden

Titel: **Demokratie schützen – Digitale Wahlen verhindern**

Votum der Antragskommission

Debatte

Antragstext

1 *Der SPD Landesparteitag möge beschließen und an den Parteivorstand, den*
2 *Bundesparteitag und die Bundestagsfraktion der SPD weiterleiten:*

- 3 • **Öffentliche Wahlen und Abstimmungen in digitaler Form sollen nur und erst**
4 **dann stattfinden, wenn die Wahlgrundsätze unserer Verfassung auch für**
5 **Online-Verfahren sichergestellt werden können. Zur Zeit sind die**
6 **technischen Möglichkeiten dafür nicht vorhanden, noch ist absehbar, wann**
7 **sie nutzbar sein werden.**
- 8 • **Geheime Wahlen und Abstimmungen in Parteien sollten öffentlichen Wahlen**
9 **und Abstimmungen im Parteiengesetz gleichgestellt werden.**
- 10 • **Offene Wahlen und Abstimmungen in Parteien sollten auch online ermöglicht**
11 **werden.**

12 Demokratie lebt von Beteiligung. Beteiligung findet statt, wenn erkennbar wird,
13 dass die eigene Entscheidung durch Wahl oder Abstimmung eine verbindliche Folge
14 hat und nicht durch andere verfälscht werden kann.

15 Das gilt für öffentliche Wahlen genauso wie für die allgemeine politische
16 Willensbildung in Parteien. Inwiefern kann demokratische Beteiligung durch
17 digital unterstützte Wahl- und Abstimmungsverfahren gesteigert werden?

18 **Öffentliche Wahlen**

19 Für öffentliche Wahlen gelten die Wahlgrundsätze nach Artikel 28 und 38 des
20 Grundgesetzes.

21 Wahlen müssen allgemein, frei, gleich, unmittelbar und geheim sein. Durch ein
22 Urteil des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 2009 (BVerfGE 123, 39 ff.)[1] wurde
23 klargestellt, dass diese Grundsätze den Einsatz von elektronischen Wahlgeräten
24 bis auf Weiteres nicht zulassen. Begründet wird dies insbesondere mit dem
25 Verweis auf die Unmittelbarkeit und die Transparenz der Wahl, da der Verlauf der
26 Abgabe und Zählung der eigenen Stimme nicht vollständig nachvollzogen werden
27 kann.

28 **Geheimer Wahlen und Abstimmungen in Parteien sind öffentlichen Wahlen 29 gleichzustellen**

30 Geheime Wahlen und Abstimmungen in Parteien müssen öffentlichen Wahlen in ihren
31 Ansprüchen durch eine Ergänzung des Parteiengesetzes in den §§ 15 und 17
32 gleichgestellt werden.

33 Wir fordern:

34 Die Ergänzung des § 15 PartG um einen Absatz 4:

35 „Eingesetzte Verfahren für geheime Wahlen und geheime Abstimmungen müssen für
36 Stimmberechtigte eine unmittelbare Stimmabgabe ermöglichen, transparent und für
37 jeden nachvollziehbar sein.“

38 Und die Neufassung des § 17:

39 „Die Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen
40 muss in geheimer Abstimmung erfolgen. Eingesetzte Verfahren müssen für
41 Stimmberechtigte eine unmittelbare Stimmabgabe ermöglichen, transparent und für
42 jeden nachvollziehbar sein. Die Aufstellung regeln die Wahlgesetze und die
43 Satzungen der Parteien.“

44 Mit neuen technischen Erkenntnissen ist in Zukunft nicht grundsätzlich

45 auszuschließen, dass diese demokratischen Grundsätze im Sinne der Artikel 28 und
46 38 im Grundgesetz auch bei digitalen Wahlen erfüllt sein könnten. Zurzeit wären
47 elektronisch unterstützte Verfahren, die den Anforderungen des
48 Bundesverfassungsgerichts für öffentliche Wahlen und Abstimmungen entsprechen,
49 analog für geheime innerparteiliche Abstimmungen, z. B. auf einem virtuellen
50 Parteitag, nicht verfügbar. Betroffen sind dadurch in erster Linie geheime
51 Mitgliedervoten oder geheime Urwahlen.

52 Solange keine Möglichkeit bekannt ist, den digitalen Abstimmungsprozess für alle
53 beobachtbar und nachvollziehbar zu gestalten, ist eine Manipulation des
54 Wahlgangs, wie das BVerfG ihn für öffentliche Wahlen befürchtet, auch bei
55 innerparteilichen Stimmabgaben ebenso wenig auszuschließen; im Zweifel ist sie
56 nicht einmal feststellbar. Gleiches gilt für die Geheimhaltung. Das Vertrauen
57 der Bevölkerung in demokratische Prozesse wird durch die Abschaffung wichtiger
58 Kontrollinstanzen beim Einsatz digitaler Instrumente deutlich geschwächt.

59 Die potentiell stärkere Beteiligung der Basis an Online-Abstimmungen wiegt die
60 entstehende objektive Gefährdung eines gesicherten Abstimmungsvorgangs nicht
61 auf. Stattdessen werden offene Beteiligungsverfahren die Basisbeteiligung
62 ermöglichen.

63 Kann die physische Anwesenheit am Wahlort der Wahlberechtigten nicht
64 sichergestellt werden, sollte auf die bewährte und weniger
65 manipulationsanfällige Variante der Briefwahl zurückgegriffen werden. Wir
66 schließen uns daher dem Bundesverfassungsgericht an, dass die Briefwahl als
67 verfassungskonform ansieht, solange die Briefwahl die Ausnahme bleibt. Wir
68 fordern die jeweiligen Verantwortlichen auf, mildere Mittel als eine umfassende
69 Briefwahl priorisiert zu prüfen. Dazu kann eine Verlängerung des Wahlzeitraums
70 zählen oder die Vergabe von Wahlterminen.

71 **Offene Wahlen und Abstimmungen in Parteien sind auch online zu ermöglichen**

72 Die vorgeschlagenen Änderungen des Parteiengesetzes zur Sicherung des
73 demokratischen Anspruchs betreffen lediglich geheime digitale Abstimmungen. Es
74 besteht keine Notwendigkeit, offene Abstimmungen in digitaler Form infrage zu
75 stellen: In Bezug auf einfache Abstimmungen müssen künftig digitale Abstimmungen
76 ohne persönliche Anwesenheit möglich sein.

77 Allerdings sind an digitale Abstimmungen auch einige Erfordernisse der
78 Überprüfbarkeit zu stellen:

- 79 • Das Abstimmungsverhalten sollte unmittelbar nach der Abstimmung durch für

80 alle Stimmberechtigten einsehbare Listen überprüfbar sein.

81 • Darüber hinaus sollen digitale IT-Mindeststandards eingehalten werden:

- 82 ◦ kein Einsatz unverschlüsselter Kommunikation,
- 83 ◦ Einsatz von validierter OpenSource-Software,
- 84 ◦ Sicherstellung der richtigen Empfänger:innen (keine Verwendung von unüberprüften Mail-Adressen),
- 85 ◦ verpflichtende Mehr-Faktor-Authentifizierung auf Empfänger:innen-Seite

88 Menschen ohne ausreichende digitale Endgeräte dürfen dabei nicht vergessen oder
86 benachteiligt werden, eine gleichberechtigte Beteiligung muss sichergestellt
89 werden.
87
90